

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 30
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:
G.-Nr:
Mail:

VEJ
150 12 185
jean-michel.vetter@jgk.be.ch

22. Oktober 2012

A. Aus den Akten



Region: Biel – Seeland
Verein seeland.biel/bienne

Gegenstand: Richtplan / „Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Biel – Seeland mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss bestehend aus :

- Massnahmen (Juni 2012)
- Übersichtskarte 1:35'000 (Juni 2012)
- verbindlichen Textteile im Erläuterungsbericht (Juni 2012):
(Kapite 3.1.3 Gesamtregionale Ziele)
(Kapitel 3.2 Räumliches Entwicklungsleitbild)
(Kapitel 3.4 Agglomerationsstrategie)

sowie weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht (Juni 2012)

Mitwirkung: September / Oktober 2010

Vorprüfung: 16. Januar 2012

Beschluss: 26. Juni 2012

Einsprachen nach
Art. 61 Abs. 3 BauG: Keine (keine Anhörung)

Beschwerde nach Art. 156 GG: Keine

B. Erwägungen

1. Vorgeschichte

- 1.1 Mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) hat der Regierungsrat auch eine Reform der Planungsinstrumente für Verkehr und Siedlung beschlossen, namentlich die Einführung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) in den Perimetern der designierten Regionalkonferenzen. Mit den RGSK sollen Gesamtverkehr und Siedlungsentwicklung mittel- bis langfristige aufeinander abgestimmt werden. Dabei sind regionale raumplanerische Entwicklungsvorstellungen nach kantonsweit einheitlicher Methode zu erarbeiten und darzustellen. Die RGSK beinhalten dabei das jeweilige Agglomerationsprogramm.

Die heutigen Regionen seeland.biel/bienne, Grenchen-Büren (Bernischer Teil), Jura-Bienne und Centre-Jura (Bernischer Teil) gehören zum Regionalkonferenz-Perimeter Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois. Der Kanton Bern und die beteiligten Regionen einigten sich darauf, dass die Entwürfe zu den RGSKs für die Regionen seeland.biel/bienne einerseits und Berner Jura andererseits separat erarbeitet werden. Eine übergeordnete Projektorganisation mit Vertretungen aller Beteiligten sorgt unter der Federführung des Kantons für ein koordiniertes Vorgehen als Vorbereitung für ein später zu erfolgendes Zusammenfügen der beiden Teile.

Für die Agglomeration Biel wurde bereits in den Jahren 2007-09 der Richtplan Siedlung und Verkehr erarbeitet. Dieser wurde am 3. Mai 2011 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Der Richtplan für die übrige Region (gesamtregionaler Richtplan) wurde Ende 2010 zur öffentlichen Mitwirkung gebracht. Im Zuge der nachfolgenden Bereinigung wurde dieser mit dem Richtplan der Agglomeration zusammengefügt. Das Gesamtwerk wird mit Richtplan / RGSK Biel-Seeland bezeichnet. In die konzeptionellen Überlegungen wurden auch die Solothurnischen Gemeinden Grenchen und Bettlach einbezogen. Diese haben aber für den Kanton Solothurn keine verbindliche Bedeutung.

Die Bezeichnung „gesamtregionaler Richtplan“ bringt zum Ausdruck, dass nebst Siedlung und Verkehr auch andere Themen (Landschaft, Tourismus, Energie, etc.) in diesem Instrument Platz haben sollten. Die Vorgaben des Kantons zu den RGSKs wurden berücksichtigt.

Der Richtplan / RGSK Biel - Seeland beinhaltet nebst den Mindestinhalten des RGSK zusätzliche Inhalte, welche für die Region wichtig sind. Der verbindliche Teil des Richtplans besteht aus den Gesamtregionalen Zielen, dem räumlichen Entwicklungsleitbild, der Agglomerationsstrategie, den Massnahmenblättern sowie der Richtplankarte. Die Massnahmenblätter umschreiben insbesondere Ziele und Vorgehensweisen hinsichtlich der einzelnen Richtplaninhalte und enthalten die entsprechenden Umsetzungsprojekte, soweit sie im Richtplan verankert werden müssen (Projektidee und Finanzbedarf soweit erforderlich). Die Richtplankarte umfasst die geografische Umsetzung der Massnahmenblätter. Die Umsetzung der Massnahmenblätter enthält diejenigen Projekte, welche im heutigen Zeitpunkt definiert werden können und im Interesse der Richtplanrealisierung auch angegangen werden müssen. Hervorzuheben sind die Projekte des Agglomerationsprogramms, welche beim Bund zur Mitfinanzierung eingereicht werden.

1.2 Vorprüfung

Der Richtplan / RGSK Biel – Seeland wurde fristgerecht Ende Juli 2011 zur Vorprüfung beim AGR eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 113 BauV hat das AGR dem Verein seeland.biel/bienne die Resultate der Vorprüfung bekannt gegeben.

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Richtplans / RGSK Biel – Seeland, namentlich von Strategie / Leitbild, Massnahmen und RGSK-Karte. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht, zu übergeordneten Planungen und den kantonalen Vorgaben hin und zeigt auf, wie diese im Rahmen des RGSK der erste Generation behoben bzw. im nachfolgenden RGSK-Prozess (RGSK der zweite Generation) aufgearbeitet werden können.

Die Unterlagen wurden vom Verein seeland.biel/bienne auf Grund der Vorprüfung bereinigt und unter Einschaltung einer Kurzvernehmlassung bei den Gemeinden (Frühjahr 2012) zur Abstimmung gebracht. Die Mitgliederversammlung der Planungsregion seeland.biel/bienne hat vom 26. Juni 2012 den Richtplan / RGSK Biel – Seeland ohne Änderungen beschlossen.

Gemeinsam mit der BVE beurteilen wir, dass es sich beim vorliegenden RGSK, bzw. regionalen Richtplan um ein gelungenes Instrument und eine gute Planungsgrundlage handelt. Die in der Vorprüfung geäusserten Bemerkungen und Genehmigungsvorbehalte sind in der Überarbeitung ausreichend berücksichtigt worden, wofür der Region gedankt wird.

Entsprechend der Vorgaben und Anweisungen an die kantonalen Fachstellen hat man sich im Rahmen der Genehmigung vornehmlich auf die festgesetzten Massnahmen konzentriert, damit ein stufengerechter Fachbericht erstellt werden konnte.

1.3 Kantonale Synthese RGSK und weitere kantonale Instrumente

Der kantonale Synthesebericht RGSK 2012 vom 13. Juni 2012 bewertet und priorisiert die Massnahmen aus den einzelnen regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten aus Sicht des Kantons. Damit äussert sich der Kanton abschliessend zur Priorität von Massnahmen.

Die Abstimmung des RGSK mit dem ÖV-Angebotsbeschluss und dem Investitionsrahmenkredit IRK ÖV nach Art. 14 ÖVG, respektive mit dem Strassennetzplan nach Art. 24 SG und dem Investitionsrahmenkredit IRK Strasse nach Art. 52 SG ist folgendermassen zu verstehen: Die Prioritäten und Realisierungszeiträume der einzelnen Verkehrsmassnahmen in den RGSK dienen, vorbehältlich der Entscheide durch die politisch zuständigen Organe, als Grundlage für die übergeordneten mittelfristigen Planungsinstrumente des Kantons.

Die beiden Verkehrsthemen „Eigentumswechsel Strasseninfrastruktur“ und „kombinierte Standorte für P+R-Anlagen“ wurden vom Kanton nicht vorgeprüft und stellen daher keine Genehmigungsinhalte dar. Die Anträge zu Eigentumswechseln bei der Strasseninfrastruktur sowie zur Subventionierung von P+R-Anlagen werden im Rahmen der Erarbeitung des Strassennetzplans behandelt und durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion festgelegt.

2. Genehmigung

2.1 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Autonomie der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen eingegriffen wird. Zudem entscheidet es im Genehmigungsverfahren mit voller Überprüfungsbefugnis über die Einsprachen nach Art. 61 Abs. 3 BauG.

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan / RGSK Biel - Seeland wurde auf Grund des Vorprüfungsberichts vom 16. Januar 2012 überarbeitet und zusammen mit ausgewählten kantonalen Fachstellen bereinigt.

- 2.2 Die Genehmigungsvorbehalte und Hinweise aus der Vorprüfung wurden im Verkehrsbe-
reich gemäss Befund der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übernommen und im vor-
liegenden RGSK bereinigt.

Ebenso wurden die Genehmigungsvorbehalte und Hinweise aus der Vorprüfung im Be-
reich Siedlung und Landschaft bereinigt.

- 2.3 Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Pla-
nungen vereinbar und kann genehmigt werden.

3. Genehmigungsvorbehalte, Berichtigungen, Hinweise

- 3.1 Im Rahmen der Genehmigung haben die einbezogenen Fachämter und –stellen (AGR
und BVE) die verbindlichen Inhalte auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Es handelt sich ei-
nerseits um noch bestehende Konflikte mit einem Genehmigungsvorbehalt aus dem Vor-
prüfungsbericht oder um eine neue Massnahme mit Koordinationsstand Festsetzung (FS),
welche keiner Vorprüfung unterzogen wurde.

Sowohl aus Sicht des AGR wie aus Sicht der BVE sind zum Richtplan / RGSK Biel - See-
land keine Genehmigungsvorbehalte oder Berichtigungen anzubringen.

- 3.2 Berichtigungen:

Im Rahmen der Genehmigung werden keine Berichtigungen erforderlich.

- 3.3 Einsprachen aus der Anhörung nach Art. 61 Abs. 3 BauG:

Keine. Es musste keine Anhörung durchgeführt werden.

- 3.4 Hinweise und Empfehlungen für das RGSK der 2. Generation:

Der vorliegende teilregionale Richtplan / RGSK Biel – Seeland stellt ein wichtiges, ver-
bindliches Planungsinstrument für die Region Biel – Seeland und die ihr zugehörigen
Gemeinden dar. Das RGSK als Instrument ist noch nicht fertig, sondern soll im Hinblick
auf die 2. Generation zielgerichtet weiterentwickelt werden.

Dabei soll die eingeschlagene Stossrichtung im Bereich der Abstimmung der Siedlungs-
und der Verkehrsentwicklung konsequent weiterverfolgt werden. Im RGSK der 2. Genera-
tion wird es insbesondere darum gehen, die Massnahmen:

- wo nötig zu aktualisieren und
- wo noch kein Koordinationsstand Festsetzung erreicht ist, diesen mit den geeig-
neten Mitteln anzustreben.

Darüber hinaus sind keine Hinweise und Empfehlungen zwingend für das RGSK der 2.
Generation anzumerken.

4. Kosten

Genehmigungen inkl. der Vorprüfung von Nutzungs- und Richtplanungen sind grundsätz-
lich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einspra-
chen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung erfolgt somit
gebührenfrei.

Im Anhörungsverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG; BSG 155.21). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

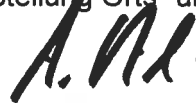
C. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der vom Verein seeland.biel/bienne am 26. Juni 2012 beschlossene Richtplan / RGSK Biel – Seeland mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die vom Verein seeland.biel/bienne am 26. Juni 2012 beschlossene Aufhebung des Richtplans Siedlung und Verkehr der Agglomeration Biel, genehmigt durch das AGR am 3. Mai 2011, wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
3. Der Verein seeland.biel/bienne wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen und in der Publikation aufzuführen, dass die Regionsgemeinden gegen den Genehmigungsbeschluss bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, innert 30 Tagen nach Publikation Beschwerde führen können (Art. 61a Abs. 2 Bst. c BauG).
4. Es werden keine Gebühren erhoben für die Plangenehmigung.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Zur Beschwerde sind einzig die Regionsgemeinden und die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz befugt (Art. 57 und Art. 61a Abs. 2 Bst. b und c BauG).
6. Diese Verfügung wird eröffnet:
eingeschrieben:
 - dem Verein seeland.biel/bienne unter Beilage von zwei Ex. des genehmigten Richtplans / RGSK Biel – Seeland mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und des genehmigten Richtplans / RGSK Biel – Seeland mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss sind für das Amtsasschiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Arthur Stierli, Vorsteher

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne (1 Ex.)
- Regierungsstatthalteramt Seeland (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)
- BVE, Abt. Gesamtmobilität (1 Ex.)
- TBA, Dienstleistungszentrum (1 Ex.)
- TBA, OIK III (1 Ex.)
- AöV (1 Ex.)
- AWA, Gewässerregulierung
- AUE
- KAWA
- beco Berner Wirtschaft; Immissionsschutz (1 Ex.)
- LANAT; Abteilung Naturförderung, Jagdinspektorat
- LANAT; Fachstelle Bodenrecht und Planung
- KPL/DOK/FIM (intern) (1 Ex.)